

ZH_OBERGERICHT NP130032 vom 19. Dezember 2013

ZH Obergericht, 2013-12-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NP130032

FR: ZH_OBERGERICHT NP130032 du 19 décembre 2013

IT: ZH_OBERGERICHT NP130032 del 19 dicembre 2013

Erwägungen

E. 1

Die B._____ AG (nachfolgend: Konkursitin) bezweckte die dauernde Verwaltung von Beteiligungen im Pharmabereich. Bei der Klägerin handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft mit Sitz auf den ...-Inseln. Sie ist die Rechtsnachfolgerin der zypriotischen E._____ Ltd., einer Gründungsaktionärin der Konkursitin. Mit Urteil vom 2. Juli 2012 eröffnete das Konkursgericht des Bezirksgerichts Zürich über letztere den Konkurs. Die Beklagte ist die Masse der B._____ AG in Liquidation.

E. 2

Im Konkursverfahren der Beklagten gab die Klägerin zwei Forderungen in der Höhe von insgesamt Fr. 771'972.80 ein, welche beide vom Konkursamt C._____ abgewiesen wurden (Urk. 4/1-2). Die von der D._____ AG, einer weiteren Aktionärin der Konkursitin, eingegangene Forderung in der Höhe von Fr. 500'000.– wurde ebenfalls abgewiesen (Urk. 4/3). Die D._____ AG trat in der Folge ihre Ansprüche an die Klägerin ab (Urk. 4/5).

E. 3

Mit Klage vom 28. Juni 2013 verlangte die Klägerin bei der Vorinstanz die Anerkennung (Kollokation) ihrer Forderungen im Umfang von insgesamt Fr. 1'056'416.80 (Urk. 1 S. 2). Anlässlich der Verhandlung vom 30. August 2013 korrigierte sie ihr Rechtsbegehren auf insgesamt Fr. 988'916.80 (Prot. I S. 8). Die Konkursverwaltung anerkannte die Klage im Umfang von Fr. 67'500.– als Rangrücktrittsforderung (Urk. 26 S. 5 f.) und die Klägerin erklärte sich damit einverstanden (Prot. I S. 11). Mit Urteil vom 8. Oktober 2013 wies die Vorinstanz die Klage im Mehrbetrag ab (Urk. 28 = Urk. 33).

- 4 -

E. 4

a) Bleibt – wie vorliegend – der übereinstimmende wirkliche Parteiwillen im Sinne von Art. 18 Abs. 1 OR unbewiesen, sind zur Ermittlung des mutmasslichen Parteiwillens die Erklärungen der Parteien aufgrund des Vertrauensprinzips so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen verstanden werden durften und mussten (BGE 132 III 27 f. E. 4 mit Hinweisen). b) Wenn die Klägerin in der Berufung moniert, dass die Vorinstanz dem zugrunde liegenden wirtschaftlichen Vorgang nicht Rechnung getragen habe, weshalb sie den Sachverhalt unrichtig festgestellt habe (vgl. Urk. 32 S. 10), meint sie wohl, dass die Vorinstanz bei objektiver Auslegung der Vereinbarung zu einem anderen Ergebnis hätte gelangen müssen. Dabei handelt es sich um eine Rechtsfrage (BGE 132 III 28 E. 4).

- 8 - c) Konkret geht es um Folgendes: Die Vertragsparteien gingen ursprünglich davon aus, dass es der Konkursitin möglich sein sollte, mit dem Verkaufserlös aus maximal 1,5

Millionen von der Rechtsvorgängerin der Klägerin zur Verfügung gestellten Aktien die rund 2,6 Millionen Aktien von F._____ und G._____ zurück- zukaufen. Sie hielten den mit den ehemaligen Verwaltungsräten vereinbarten Rückkaufspreis für günstig und rechneten mit einem höheren Verkaufspreis. Der Konkursitin hätten nach Abwicklung dieser Geschäfte eine stattliche Anzahl eigener Aktien als Gewinn verbleiben sollen. Die Klägerin hätte als Aktionärin der Konkursitin indirekt ebenfalls profitiert. Der angestrebte Verkaufspreis liess sich aber nicht erzielen, weshalb die Klägerin der Konkursitin schliesslich mehr Aktien zur Verfügung stellte, als ursprünglich angedacht. Sie macht nun geltend, dass es aufgrund der neuen Ausgangslage nicht mehr möglich gewesen sei, das erklärte Ziel durch ein blosses Naturaldarlehen zu erreichen, seien doch den 2'072'833 (günstigen) Aktien aus dem Rückkauf G._____ insgesamt drei Millionen von ihr bzw. ihrer Rechtsvorgängerin zur Verfügung gestellte Aktien gegenübergestanden. Wäre man bei einem Naturaldarlehen geblieben, wäre die ganze Angelegenheit zu einem reinen "Herumschieben" von Aktien verkommen, was allen Beteiligten (ausser unnötigen Transaktionskosten) nichts gebracht hätte. Um folglich doch noch einen wirtschaftlichen Nutzen aus der Sache ziehen zu können, hätten sie vereinbart, dass der den Aktienrückkauf G._____ übersteigende Teil nicht in Natura rückerstattet werde, sondern dass es sich im Umfang des Erlöses von 927'167 Aktien (3'000'000 ./ 2'072'833) um ein Darlehen handeln solle, sodass die Konkursitin die entsprechenden Aktien zwecks Liquiditätsschöpfung herausgeben können und das Darlehen sodann – ohne neue Aktien zu einem höheren (Markt-)Preis kaufen zu müssen – in Geld hätte zurückbezahlen sollen (Urk. 32 S. 8 f.). d) Die Klägerin vergisst zunächst, dass nach Abwicklung des Geschäfts F._____ auf ihre Anweisung hin bereits 550'000 Aktien an eine Drittgemeinschaft übertragen wurden. Es mussten ihr also nur noch 2'450'000 Aktien oder ebenfalls deren Verkaufserlös zurückerstattet werden. Nach Abwicklung des Rückkaufs G._____ hätte die Konkursitin demzufolge höchstens 377'167 neue Aktien (2'450'000 ./ 2'072'833) beschaffen müssen und auch dies nur, wenn man davon

- 9 - ausginge, dass sämtliche drei Millionen Aktien hätten verkauft werden müssen, um den Preis für den Rückkauf G._____ aufzubringen. In diesem Falle hätte die Konkursitin aber auch nicht über die nötigen flüssigen Mittel verfügt, um der Klägerin einen etwaigen Verkaufserlös in bar auszubezahlen. Am Liquiditätsproblem der Konkursitin hätte sich also ohnehin nichts geändert. Unterstellte man einen rückläufigen Aktienkurs, was angesichts der Tatsache, dass die Gesellschaft letztlich Konkurs ging, zumindest ex post betrachtet ein realistisches Szenario darstellt, wäre die Rückzahlung in Aktien für die Konkursitin sogar die günstigere Variante gewesen. Die Argumentation der Klägerin ist somit nicht zielführend. e) Keinerlei Relevanz kommt schliesslich der Frage zu, ob und wie das Darlehen von der Konkursitin bilanziert wurde, denn jede Verbindlichkeit ist selbstverständlich in der Bilanz aufzuführen, ob es sich nun um eine Geld- oder eine Naturalschuld handelt. Es bleibt dabei, dass nach dem klaren Wortlaut der Vereinbarung vom 20. Oktober 2009 sowie des Nachtrags vom 11. Januar 2011 von einem reinen Naturaldarlehen auszugehen ist. Eine objektivierte Auslegung führt auch unter Berücksichtigung der gesamten Umstände nicht zu einem anderen Ergebnis.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Berufung insgesamt als unbegründet. Die Kollokationsklage wurde zu Recht abgewiesen. III. Ausgangsgemäss wird die Klägerin für beide Verfahren kosten- und entschädigungspflichtig (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die

erstinstanzliche Gerichtsgebühr und die Entschädigung wurden hinsichtlich ihrer Höhe nicht beanstandet und sind so zu belassen. Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist ausgehend von einem Streitwert von noch Fr. 14'000.– (vgl. Urk. 32 S. 3) sowie in Anwendung von § 12 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 GebV OG auf Fr. 2'310.– festzusetzen. Mangels relevantem Aufwand ist der Beklagten für das Berufungsverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen.

- 10 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.